



Steuerbuch, Erläuterungen zu § 30
Allgemeine Abzüge unabhängig von der Einkommenshöhe

Inhalt

1.	Private Schuldzinsen	4
1.1.	Grundsätzliches zu Schuldzinsen	4
1.2.	Kosten ohne Schuldzinsencharakter	4
1.2.1.	Aufwendungen zur Schuldentilgung	4
1.2.2.	Private Leasingraten	4
1.2.3.	Marchzinsen	4
1.2.4.	Fremdfinanzierte Kapitalversicherung mit Einmalprämie im Falle der Steuerumgehung	4
1.2.5.	Verdeckte Kapitaleinlagen und verdeckte Gewinnausschüttungen	5
1.3.	Baukreditzinsen	5
1.4.	Baurechtzinsen	6
1.5.	Beschränkung des privaten Schuldzinsabzuges	6
2.	Dauernde Lasten und Leibrenten	7
2.1.	Dauernde Lasten	7
2.2.	Leibrenten	7
3.	Abzug von Unterhaltsbeiträgen	8
4.	Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)	8
4.1.	Abzug der Beiträge	8
4.2.	Einkauf von Beitragsjahren der beruflichen Vorsorge (gültig ab 1.1.2006)	8
4.2.1.	Bisherige Steuerpraxis	8
4.2.2.	Neue Bundesgerichtssprechung	9
4.2.3.	Korrektur im Nachsteuerverfahren	10
5.	Beiträge an die anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	10
6.	Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen auf Sparkapitalien	13
6.1.	Grundsätzliches zu Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen auf Sparkapitalien	13
6.2.	Prämienverbilligungen bei Krankenversicherungen	13
7.	Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten	14
8.	Abzug von behinderungsbedingten Kosten	14
9.	Zuwendungen an politische Parteien	16
9.1.	Direkter Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)	16
9.2.	Kantonssteuer	16
9.2.1.	Regelung bis Steuerperiode 2011	16
9.2.2.	Regelung ab Steuerperiode 2012	16
9.2.3.	Zusammenfassung	17

10.	Kinderdrittbetreuungskostenabzug	17
10.1.	Allgemeines	17
10.1.1.	Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)	17
10.1.2.	Kantonssteuer (ab Steuerperiode 2012)	17
10.2.	Voraussetzungen allgemein	18
10.3.	Grund der Drittbetreuung	18
10.4.	Anspruchsberechtigung (Grundsätze)	19
10.4.1.	Allgemeines (Eltern, Verwandte, Drittpersonen)	19
10.4.2.	Gemeinsame Besteuerung der Eltern	19
10.4.3.	Getrennte Besteuerung der Eltern (gemeinsamer Haushalt)	19
10.4.4.	Getrennte Besteuerung der Eltern (zwei Haushalte)	19
10.5.	Abzugsfähige Kosten (Grundsätze)	20
10.5.1.	Abzug der effektiven Betreuungskosten, kein Abzug von Lebenshaltungskosten	20
10.5.2.	Bei unterjähriger Steuerpflicht	20
10.5.3.	Beispiele für steuerlich abziehbare Kinderdrittbetreuungskosten	20
10.5.4.	Beispiele für steuerlich nicht abziehbare Kosten	21
10.6.	Nachweispflicht	22

1. Private Schuldzinsen

1.1. Grundsätzliches zu Schuldzinsen

Unter Schuldzinsen versteht man Vergütungen, welche der Steuerpflichtige einer Drittperson für die Gewährung einer Geldsumme oder das ihm zur Verfügung gestellte Kapital zu leisten hat. Das Entgelt ist nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten zu berechnen. Das Vorhandensein einer Kapitalschuld ist erforderlich für den Schuldzinsenabzug. Der Schuldzinsenabzug ist ein spezieller, auf einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung beruhender Abzug.

Die Schuldzinsen bemessen sich nach dem Betrag der in der Bemessungsperiode fällig gewordenen Zinsen. Voraussetzung für den Abzug von Schuldzinsen ist, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger genannt wird und dass alle zur Überprüfung des Schuldverhältnisses nötigen Angaben im Schuldenverzeichnis gemacht werden. Es ist nicht unbedingt notwendig, dass die Zinsen tatsächlich bezahlt wurden, solange die Schuldnerin oder der Schuldner zahlungsfähig ist.

Kreditkosten, z.B. Kreditkommissionen, sind abzugsfähig.

1.2. Kosten ohne Schuldzinsencharakter

Kosten ohne Schuldzinsencharakter sind unter anderem:

1.2.1. Aufwendungen zur Schuldentilgung

Aufwendungen zur Schuldentilgung (Amortisation) sind nicht abzugsfähig (§ 32 Bst. c StG und Art. 34 Bst c DBG).

1.2.2. Private Leasingraten

Leasingraten für privat genutzte Güter enthalten keine abzugsfähigen Zinsanteile (ASA 61, Seite 250 und 62, 683).

1.2.3. Marchzinsen

Marchzinsen sind keine Zinsleistungen des Titelschuldners, sondern eine Vergütung des neuen Gläubigers an den bisherigen Gläubiger für den bis zum Handwechsel aufgelaufenen, aber noch nicht fällig gewordenen Zinsanspruch. Die Marchzinsen können einerseits bei der Kantons- und bei der direkten Bundesteuer nicht als Schuldzinsen steuerlich in Abzug gebracht werden, andererseits stellen sie auch nicht steuerbares Einkommen dar.

1.2.4. Fremdfinanzierte Kapitalversicherung mit Einmalprämie im Falle der Steuerumgehung

Bei fremdfinanzierten Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen (§ 19 Bst. a StG und Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG), gilt nach wie vor der Vorbehalt der Steuerumgehung (ASA 50, Seite 624 und ASA 55, Seite 129; Kreisschreiben der ESTV Nr. 24 vom 30.6.1995 der Steuerperiode 1995/96, Ziff. II.5). Liegt eine Steuerumgehung vor, stellen die Zinsen nicht abzugsfähige Anlagekosten dar (§ 32 Bst. d StG und Art. 34 Bst. d DBG).

Nach der Praxis des Kantons Zug liegt unter anderem eine Steuerumgehung bei einer Einmalprämie mit Fremdfinanzierung vor, wenn das bisherige Reinvermögen nicht 150 % höher ist als die Fremdfinanzierung der Einmalprämie und die wirtschaftliche Zweckmässigkeit nicht für eine Fremdfinanzierung spricht. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Betrag der Einmalprämie zusammen mit den während der Vertragsdauer aufgelaufenen Schuldzinsen die spätere Versicherungsleistung übersteigt.

Für eine Steuerumgehung spricht ausserdem eine mit fremden Mitteln finanzierte Versicherung, die einen wesentlich schlechteren Versicherungsschutz bietet als eine Versicherung mit laufenden Prämien.

Beispiel: Steuerumgehung bei fremdfinanzierter Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Vermögen:	Fr.
Einfamilienhaus (Steuerwert)	500'000.-
Wertschriften	50'000.-
Hypothek	400'000.-
Übrige Schulden	20'000.-
Reinvermögen	130'000.-

Kapitalversicherung mit Einmalprämie Fr. 100'000.- Damit keine Steuerumgehung angenommen wird, müsste das Reinvermögen mindestens Fr. 150'000.- betragen. Es wird somit eine Steuerumgehung angenommen.

1.2.5. Verdeckte Kapitaleinlagen und verdeckte Gewinnausschüttungen

Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den üblichen Bedingungen unter Dritten abweichen, sind nicht abzugsfähig (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG). Darunter fallen verdeckte Kapitaleinlagen durch übersetzte Zinssätze sowie Zinsen auf Darlehen, soweit diese Darlehen steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen erfasst wurden.

1.3. Baukreditzinsen

Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung einer Baute eingesetzt werden. Die Qualifikation erfolgt unabhängig von der Herkunft und Sicherung der Fremdmittel. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite.

Bei den Kantonssteuern dürfen die privaten Baukreditzinsen als Schuldzinsen im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze (im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-) von § 30 Bst. a StG abgezogen werden. Die Baukreditzinsen beim Geschäftsvermögen sind als Anlagekosten zu aktivieren und sind deshalb bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig (§ 32 Bst. d StG). Immerhin können auf dem Geschäftsvermögen Abschreibungen getätigt werden.

Bei der direkten Bundessteuer gehören die privaten und geschäftlichen Baukreditzinsen bis zur Bauvollendung der Liegenschaft nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Anlagekosten und sind nicht abziehbar (Art. 34 Bst. d DBG; ASA 60, Seite 191 und ASA 65, Seite 750).

1.4. Baurechtzinsen

Baurechtzinsen sind keine Schuldzinsen, da kein Schuldverhältnis vorliegt und können deshalb nicht unter den Schuldzinsen in Abzug gebracht werden (§ 14 Abs. 2 VO StG; BGE vom 29.3.1999, in StE 1999, B 25.6 Nr. 34). Dem Umstand, dass eine Liegenschaft im Baurecht erstellt wurde, ist aber bei der Bemessung des Mietwertes Rechnung zu tragen (StE 1999, B 25.3 Nr. 20).

Bei vermieteten Liegenschaften im Baurecht sind die Mieterträge um die Baurechtzinsen zu kürzen. Damit ist eine rechtsgleiche Behandlung mit den Steuerpflichtigen gewährleistet, die das Wohneigentum selbst nutzen.

1.5. Beschränkung des privaten Schuldzinsabzuges

Private Schuldzinsen sind nach § 30 Bst. a StG bzw. nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG im Umfang der nach den Paragraphen 19, 19^{bis} und 20 StG bzw. nach den Artikeln 20, 20a und 21 DBG steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken abziehbar.

Zum **massgebenden Vermögensertrag** gehören demgemäss die Erträge aus beweglichem Vermögen (§ 19 StG, Art. 20 DBG), die Erträge aus unbeweglichem Vermögen (§ 20 StG; Art. 21 DBG) und auch die Erträge aus indirekter Teilliquidation und Transponierung (§ 19^{bis} StG; Art. 20a DBG).

Die **Erträge aus beweglichem Vermögen** (Art. 20 DBG; § 19 StG, § 19 bis StG) bemessen sich brutto, d.h. im Umfang der gesamten steuerbaren Einkünfte vor Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten und Schuldzinsen. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die unter Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG bzw. § 19 Abs. 2 StG (Teilbesteuerung) fallen, werden nur zu 60 % (direkte Bundessteuer) bzw. nur zu 50 % (Kantons- und Gemeindesteuern) in die Bemessung einbezogen.

Auch die **Erträge aus unbeweglichem Vermögen** (Art. 21 DBG; § 20 StG) bemessen sich brutto, d.h. im Umfang der gesamten steuerbaren Einkünfte vor Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten und Schuldzinsen.

Zinsen auf Geschäftsschulden sind voll abziehbar (§ 26 Abs. 2 Bst. e StG; Art. 27 Abs. 2 Bst. d DBG). Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft können im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt werden (§ 17 Abs. 2 StG; Art. 18 Abs. 2 DBG), weshalb die darauf entfallenden Zinsen vollumfänglich zum Abzug zugelassen werden (§ 26 Abs. 2 Bst. e StG; Art. 27 Abs. 2 Bst. d DBG).

Detaillierte Angaben zur Beschränkung des privaten Schuldzinsenabzuges (Berechnung des maximal zulässigen Schuldzinsenabzuges, Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen, Kosten ohne Schuldzinsencharakter) sowie zu den Beteiligungsrechten im gewillkürten Geschäftsvermögen finden sich in den folgenden beiden Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung:

- Das Kreisschreiben Nr. 22 vom 16. Dezember 2008 (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009) befasst sich mit der Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und der Beschränkung des Schuldzinsenabzuges.
 - Vgl. www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-022-D-2008-d

- Das Kreisschreiben Nr. 23 vom 17. Dezember 2008 (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009) behandelt die Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen.
 - Vgl. www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-023-D-2008-d

2. Dauernde Lasten und Leibrenten

2.1. Dauernde Lasten

Dauernde Lasten sind Verpflichtungen, welche dem Steuerpflichtigen auf Dauer oder während eines längeren Zeitraumes auferlegt sind, aus einem Vermögensgegenstand selber zu erbringen sind und dessen Nutzungswert vermindern. Die Entstehung von dauernden Lasten kann auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Sie können aber auch durch vertragliche Vereinbarung, letztwillige Verfügung oder Richterspruch entstehen. Häufig betreffen die dauernden Lasten das Grundeigentum einer steuerpflichtigen Person. Es handelt sich vor allem um Grunddienstbarkeiten gemäss Art. 730 - 744 ZGB, Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten im Sinne von Art. 745 ff. sowie Grundlasten laut Art. 782 ff. Diese dauernden Lasten sind gemäss § 30 Bst. b StG und Art. 33 Bst. b DBG abzugsberechtigt, soweit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen bzw. soweit sie sich nicht schon in einer Verminderung des Ertrages des belasteten Vermögens auswirken.

2.2. Leibrenten

Der Rechtsgrund der Leibrente kann unterschiedlich sein. Die Leibrente kann durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründet werden.

Leibrenten sind zu 40 % steuerbar (§ 21 Abs. 3 StG bzw. Art. 22 Abs. 3 DBG). Auf der Schuldnerseite wird bei privaten Leibrenten das bisherige Stammschuldmodell durch einen anteilmässigen Abzug abgelöst. Bezahlte private Leibrenten sind nur noch im Umfang von 40 % abzugsfähig.

Bei Leibrenten, die von einem Unternehmen ausgerichtet werden, gilt das bisherige Rentenstammschuldmodell weiter. Das bedeutet, dass der Barwert der Rente in der Bilanz zu passivieren ist.

Der Rentenschuldner hat die erbrachten Renten der Rentenstammschuld zu belasten, bis diese abgetragen ist. Der restliche Teil der Renten kann sodann der Erfolgsrechnung belastet werden.

3. Abzug von Unterhaltsbeiträgen

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner, sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder können abgezogen werden. Nicht abziehbar sind jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhaltsleistungen oder Unterstützungsspflichten (§ 30 Bst. c StG bzw. Art. 33 Bst c DBG). Aus der gesetzlichen Präzisierung «Kinder unter elterlicher Sorge» geht klar hervor, dass über das Mündigkeitsalter der Kinder hinaus der Unterhaltspflichtige die Alimente für das volljährige Kind nicht mehr in Abzug bringen kann.

4. Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)

4.1. Abzug der Beiträge

Die nach Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung laufenden ordentlichen Beiträge sind grundsätzlich abzugsfähig (§ 30 Bst. d StG und Art. 33 Bst. d DBG). Ausgenommen sind offensichtlich übersetzte Beitragszahlungen, die nicht mehr zur Finanzierung angemessener Vorsorgeleistungen dienen. Dies dürfte jedoch bei Unselbständigerwerbenden kaum vorkommen. Bei Selbständigerwerbenden sollte die gesamte ordentliche Beitragsleistung 20 % des Reingewinnes nicht übersteigen.

Eintrittsgelder und Erhöhungsbeiträge für den Einkauf von Lohnerhöhungen oder teuerungsbedingten Anpassungen des versicherten Lohnes sind grundsätzlich ebenfalls unbeschränkt abzugsfähig. Werden solche Zahlungen aus Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonti geleistet, ist ein Abzug ausgeschlossen.

Die ordentlichen Beiträge und die Erhöhungsbeiträge sind auf dem Lohnausweis auszuweisen.

Selbständigerwerbende können ihre Beiträge nur abziehen, wenn sie sich bei der Vorsorgeeinrichtung des Personals, ihres Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung versichern lassen.

4.2. Einkauf von Beitragsjahren der beruflichen Vorsorge (gültig ab 1.1.2006)

4.2.1. Bisherige Steuerpraxis

Zum Verhältnis von Einkauf und Kapitalbezug gab es bis zur 1. BVG-Revision keine Vorschriften im Vorsorgerecht. Die Steuerbehörden prüften jedoch Einkäufe kurz vor der Pensionierung, bei Wegzug ins Ausland oder im Zusammenhang mit Vorbezügen für Wohneigentum regelmässig unter dem Aspekt der Steuerumgehung.

Aufgrund der Diskussionen um die Missbräuche in der 2. Säule wurde folgende Norm ins BVG aufgenommen:

Art. 79b Abs. 3 BVG

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Nach Inkrafttreten von Art. 79b Abs. 3 BVG galt die Praxis, dass die Steuerbehörde einen BVG-Einkauf nicht zum Abzug zuliess, wenn der Vorgang des Einkaufs mit nachfolgendem Kapitalbezug als Verstoss gegen Sinn und Zweck von Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG qualifiziert wurde. Dies war dann der Fall, wenn der Kapitalbezug innerhalb von 3 Jahren nach dem Einkauf erfolgte und aufgrund des objektiven Bilds, das der konkrete Sachverhalt vermittelte, ein missbräuchliches Verhalten im Sinne einer gezielt vorübergehenden, rein steuerlich motivierten Platzierung in der 2. Säule vorlag.

4.2.2. Neue Bundesgerichtssprechung

In seinem Urteil vom 12. März 2010 (2C_658/2009) hat das Bundesgericht erstmals zur steuerrechtlichen Tragweite von Art. 79b Abs. 3 BVG Stellung genommen und dabei weitgehend Klarheit geschaffen betreffend die Frage der Abzugsfähigkeit von BVG-Einkäufen bei nachfolgendem Kapitalbezug. Das Bundesgericht hielt fest, dass Art. 79b Abs. 3 BVG so auszulegen sei, dass jegliche Kapitalauszahlung in der Dreijahresfrist missbräuchlich sei und jede während der Sperrfrist erfolgte Einzahlung vom Einkommensabzug somit ausgeschlossen werden müsse.

Aus dem Urteil des Bundesgerichts lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- Grundlage für die Verweigerung des Abzugs für Einkäufe ist nicht mehr die Steuerumgehung, sondern Art. 79b Abs. 3 BVG unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten. Die Steuerbehörden müssen daher auch nicht mehr das Vorliegen einer Steuerumgehung nachweisen.
- Massgebend für die Abzugsberechtigung ist einzig die Einhaltung der Dreijahresfrist. Die weiteren Umstände des Einzelfalles sind dagegen nach dem Bundesgerichtsurteil nicht massgebend. Auch das subjektive Element scheint nicht relevant zu sein, nachdem das Bundesgericht von Art. 79b Abs. 3 BVG mehrfach als einheitlicher und verbindlicher Regelung spricht und keine Relativierung in subjektiver Hinsicht vornimmt. Daraus ist zu schliessen, dass eine Aufrechnung auch dann vorzunehmen ist, wenn der Kapitalbezug im Zeitpunkt des Einkaufs noch nicht voraussehbar war. Die Dreijahresfrist ist somit als eine verobjektivierte Sperrfrist zu betrachten.
- Zur Frage, ob für die Einhaltung der Dreijahresfrist bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgeplänen eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist, hat sich das Bundesgericht im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich geäussert. Wenn jedoch nur der steuerliche Aspekt zu beurteilen ist, wie das Bundesgericht ausführte, liegt eine solche Gesamtbetrachtung nahe. Denn für die steuerrechtlichen Auswirkungen spielt es keine Rolle, ob der Einkauf und der Kapitalbezug in

denselben bzw. aus demselben Vorsorgeplan oder in dieselbe bzw. aus derselben Vorsorgeeinrichtung erfolgen oder nicht.

- Das Bundesgerichtsurteil führt jedoch nicht dazu, dass ein Kapitalbezug innerhalb der Dreijahresfrist ausgeschlossen ist. Die Frage der Zulässigkeit des Kapitalbezugs hat das Bundesgericht ausdrücklich offen gelassen. Vorsorgeeinrichtungen dürfen somit auch innerhalb der Dreijahresfrist Kapitaleleistungen ausrichten, solange sie die vorsorgerechtlichen Vorgaben erfüllen.

Zur vorliegenden Problematik sei im Weiteren auf die Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Vorsorge, zum Bundesgerichtsentscheid vom 12. März 2010 zur Abzugsberechtigung von Einkäufen bei nachfolgendem Kapitalbezug verwiesen.

(www.steuerkonferenz.ch/pdf/Analyse_BGE_BVG_20101103.pdf)

4.2.3. Korrektur im Nachsteuerverfahren

Wenn für die Steuerperiode des Einkaufs bereits eine rechtskräftige Veranlagung vorliegt, wird eine Korrektur im Nachsteuerverfahren vorgenommen. Gemäss Art. 151 Abs. 1 DBG bzw. Art. 53 Abs. 1 StHG kann eine Nachsteuer erhoben werden, wenn sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, ergibt, dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Die Nachsteuer kommt dann zum Tragen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die tatbeständliche Entscheidungsgrundlage von Anfang an unrichtig war. Nachträglich eingetretene Tatsachen können nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung berücksichtigt werden, wenn sie auf den Beurteilungstichtag zurückwirken. Ein Kapitalbezug in den Folgejahren kann insofern auf die Steuerperiode des Einkaufs zurückwirken und eine neue Tatsache im Sinn von Art. 151 Abs. 1 DBG bzw. Art. 53 Abs. 1 StHG darstellen.

5. Beiträge an die anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Nach Art. 7 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für die Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) können Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende ihre Beiträge in folgendem Umfang abziehen:

- a) jährlich bis zu 8 % des oberen Grenzbetrages, wenn sie einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angehören;
- b) jährlich bis zu 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis zu 40 % des oberen Grenzbetrages, wenn sie keiner beruflichen Vorsorgeeinrichtung angehören.

Wenn beide Eheleute erwerbstätig sind, können beide diese Abzüge für sich beanspruchen. Der Vorsorgevertrag muss auf den Ehepartner persönlich lauten. Ein Abzug bei der Mitarbeit eines Ehepartners im Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb des anderen Ehepartners kann nur gewährt werden, wenn für den mitarbeitenden Ehepartner ein Lohn mit der AHV abgerechnet wird.

Der Abzug setzt voraus, dass ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird. Bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) bleibt die Ab-

zugsberechtigung erhalten. Als massgebendes Erwerbseinkommen gilt bei Unselbständigerwerbenden das gesamte Nettoerwerbseinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich AHV/IV/EO/ALV/NBUV/PK-Beiträge), bei Selbständigerwerbenden der steuerlich bereinigte Saldo der Erfolgsrechnung nach Abzug der AHV/IV/EO-Beiträge inkl. allfälliges Nebenerwerbseinkommen und VR-Honorare. Ein Abzug kann nur bis zur Höhe des Erwerbseinkommens anerkannt werden. Wenn sich aus der selbständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt, kommt kein Abzug in Betracht.

Beispiel 1: Beschränkung Abzug auf Höhe Erwerbseinkommen

Sachverhalt:

Die Ehefrau übt eine Teilzeit Erwerbstätigkeit aus und ist einer Pensionskasse angeschlossen.

Lohneinkommen nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV/NBUV/PK-Beiträge	Fr.	5'400.-
Einlage in die Säule 3a max. bis zur Höhe des Erwerbseinkommens	Fr.	5'400.-

Beispiel 2: Abzug bei Wechsel von unselbständiger auf selbständige Erwerbstätigkeit

Sachverhalt:

Lohneinkommen unselbständig 1.1. – 31.3.2002	Fr.	24'000.-
Selbständige Erwerbstätigkeit ab 1.4.2002 (Abschluss vom 1.4.-31.12.2002)	Fr.	130'000.-
Total Erwerbseinkommen	Fr.	154'000.-
Einlage in die Säule 3 a	Fr.	30'800.-

Für das unselbständige Erwerbseinkommen kann ein Abzug von max. Fr. 5'933.- gewährt werden. Zusätzlich können 20 % vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden. Der sich rechnerisch ergebende Abzug von Fr. 31'933.- (Fr. 5'933.- plus 20 % von Fr. 130'000.-) muss gekürzt werden auf das Maximum von Fr. 29'644.-.

**Beispiel 3: Abzug bei Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit mit
1. Geschäftsabschluss im Folgejahr**

Lohneinkommen unselbständig (1.1. – 31.10.2002)	Fr.	48'000.-
Selbständige Erwerbstätigkeit ab 1.11.2002) *	Fr.	0.-
Total steuerbares Erwerbseinkommen	Fr.	48'000.-
Einlage in die Säule 3 a 2002	Fr.	12'000.-

- 1. Geschäftsjahr vom 1.11.2002 – 31.12.2003 mit Gewinn von Fr. 150'000.- Der Gewinn wird vollumfänglich in der Steuerperiode 2003 erfasst, weil kein Abschluss 2002 erforderlich ist bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit im 4. Quartal 2002. Für das unselbständige Erwerbseinkommen kann ein Abzug von max. Fr. 5'933.- gewährt werden. Zusätzlich könnten 20 % des in der Bemessungsperiode enthaltenen Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden. Da jedoch kein Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit deklariert wurde, kann auch kein Abzug auf dem selbständigen Erwerbseinkommen geltend gemacht werden. In der Steuerperiode 2003 kann ein Abzug von Fr. 30'000.- gewährt werden (20 % des Reingewinnes aus dem Abschluss 2002/2003). Für das Jahr 2003 beträgt der max. Abzug Fr. 30'384.- für Selbständigerwerbende, die keiner 2. Säule angehören.

Für zu viel bezahlte Beiträge entfällt die steuerliche Abzugsberechtigung. Sie gehören zu den freien Sparguthaben im Rahmen der Säule 3b und werden steuerlich entsprechend behandelt, d.h. überschüssende Beiträge stellen freies Sparen dar; sie sind beim Vermögen aufzurechnen.

Gemäss Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherungen haben die Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen der Vorsorgenehmerin bzw. Vorsorgenehmers die zu viel bezahlten Beiträge zurückzuerstatten. Die Rückerstattung darf jedoch nur nach einem von der Steuerbehörde erlassenen Entscheid erfolgen. Der steuerpflichtigen Person ist deshalb ein entsprechendes Schreiben zuzustellen.

Tabelle: Oberer Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG in den Jahren 2005 - 2012

Jahr	Oberer Grenzbetrag
2005	Fr. 77'400.-
2006	Fr. 77'400.-
2007	Fr. 79'560.-
2008	Fr. 79'560.-
2009	Fr. 82'080.-
2010	Fr. 82'080.-
2011	Fr. 83'520.-
2012	Fr. 83'520.-

6. Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen auf Sparkapitalien

6.1. Grundsätzliches zu Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen auf Sparkapitalien

Nach § 30 Bst. g StG und Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG sind die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und nicht obligatorischen Unfallversicherungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag zum Abzug zugelassen. Bei der Kantonssteuer wird der Versicherungsabzug der Teuerung angepasst. Die abzugsfähigen Beträge sind der externen Wegleitung zu entnehmen.

Für Steuerpflichtige ohne Beiträge an Säule 2 a + b und Säule 3 a erhöhen sich die Ansätze um die Hälfte.

Der Abzug für Zinsen auf Sparkapitalien kann von jenen Steuerpflichtigen beansprucht werden, die nicht Versicherungsbeiträge in der vollen Höhe ausweisen können und er betrifft nur Zinsen nicht aber Dividenden und Gewinnanteile aus Beteiligungspapieren (Aktien, Anteilscheinen von Anlagefonds usw.).

Die Abzüge erhöhen sich für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Kinder- bzw. Unterstützungsabzug gemäss den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen geltend machen kann.

6.2. Prämienverbilligungen bei Krankenversicherungen

Ausgerichtete Beiträge zur Verbilligung der Krankenpflege-Grundversicherung sind grundsätzlich als Einkommen steuerpflichtig.

7. Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten

Der so genannte Zweitverdiener-Abzug kann nach § 30 Bst. h StG bzw. Art. 33 Abs. 2 DBG bzw. Art. 212 Abs. 2 DBG bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag abgezogen werden. Er wird jeweils der Teuerung angepasst.

Der Abzug wird vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden bzw. weniger verdienenden Ehegatten gewährt. Als Erwerbseinkommen in diesem Zusammenhang gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach §§ 25 - 28 StG und der allgemeinen Abzüge nach §§ 30 Bst. d-f StG. Ist das Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten niedriger als der zulässige Abzug, kann nur dieser verbleibende Betrag abgezogen werden.

Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehepartners im Beruf, Geschäft oder landwirtschaftlichen Betriebes des anderen Ehepartners. Als erheblich gilt die Mitarbeit dann, wenn sie regelmässig und in beträchtlichem Masse erfolgt und einem Dritten hierfür ein Lohn mindestens in der Höhe des gesetzlichen Abzuges bezahlt wird. Der Abzug für Mitarbeit und der Zweitverdienerabzug können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär- Zivildienst; Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung).

Der Abzug ist zulässig, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind und zusammen veranlagt werden. Er erfährt keine Kürzung, wenn die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird und das Erwerbseinkommen nach Abzug der Gewinnungskosten und der Beiträge an Säule 3a mindestens die Höhe des zulässigen Abzuges erreicht.

Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat.

Bei interkantonalen oder internationalen Steuerauscheidungen ist der Abzug im Verhältnis der Erwerbseinkünfte aufzuteilen.

8. Abzug von behinderungsbedingten Kosten

Gemäss § 30 Bst. i StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst h ^{bis} DGB können behinderungsbedingte Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behinderungsgleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.

Eine Behinderung im vorliegenden Sinne setzt eine schwere und voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung voraus, die es «erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus-

und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben» (Art. 2 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes).

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen im Sinne von Art. 43^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946, von Art. 26 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 und von Art. 20 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992;
- Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von Art. 43^{ter} AHVG, von Art. 11 UVG und von Art. 21 MVG;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt.

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, ist in geeigneter Weise zu ermitteln, ob eine Behinderung vorliegt.

Als behinderungsbedingt gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang), wie Assistenzkosten, Kosten für Haushalthilfen und Kinderbetreuung, Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen, Kosten für Heim- und Entlastungsaufenthalte, Kosten für heilpädagogische Therapien, Transport und Fahrzeugkosten, Kosten für Blindenführhunde. Lebenshaltungskosten und Luxusausgaben können nicht abgezogen werden.

Die geltend gemachten Kosten müssen z.B. durch Arztzeugnisse, Rechnungen usw. nachgewiesen werden können.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können in bestimmten Fällen Pauschalabzüge gemäss externer Wegleitung geltend gemacht werden.

Weitere Details zu den abzugsfähigen Kosten sind im Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. August 2005 betreffend dem Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten geregelt.

9. Zuwendungen an politische Parteien

9.1. Direkter Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)

Von den Einkünften der natürlichen Personen können bei der direkten Bundessteuer ab der Steuerperiode 2011 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 (Steuerperiode 2011) bzw. Fr. 10'100 (Steuerperiode 2012) abgezogen werden (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG). Damit die Parteispende abzugsfähig ist, muss die Partei im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sein, in einem kantonalen Parlament vertreten sein, oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Übersicht: Abzug von Zuwendungen an politische Parteien bei der direkten Bundessteuer (Steuerperioden 2010 - 2012):

	StP 2010	StP 2011	StP 2012
Bund	Kein Abzug	Allgemeiner Abzug max. Fr. 10'000.- Art. 33 Abs. 1 Bst i DBG	Allgemeiner Abzug max. Fr. 10'100.- Art. 33 Abs. 1 Bst i DBG

9.2. Kantonssteuer

9.2.1. Regelung bis Steuerperiode 2011

Im Kanton Zug sind Zuwendungen an politische Parteien seit Jahren abzugsfähig, in dem die politischen Parteien wie die Institutionen mit gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung ausdrücklich von der subjektiven Steuerpflicht befreit sind und Zuwendungen für gemeinnützige und öffentliche Zwecke vom Einkommen bis maximal 20 % des massgebenden Reineinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) abgezogen werden können (vgl. Ausführungen zu § 31 Abschnitt 2.3 des Steuerbuches).

9.2.2. Regelung ab Steuerperiode 2012

Infolge der bei der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommenen Revision des Zuger Steuergesetzes wurde dieser Abzug mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 in § 30 Bst. k StG geregelt. Demgemäss sind bei der Kantonssteuer die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20'000.- abzugsfähig. Vorausgesetzt ist, dass die Parteien im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben.

9.2.3. Zusammenfassung

Übersicht: Abzug von Zuwendungen an politische Parteien bei den Kantons- und Gemeindesteuern (Steuerperioden 2010 - 2012):

	StP 2010	StP 2011	StP 2012
Kanton Zug	Allgemeiner Abzug max. 20 % des Reineinkommens § 31 Bst. b StG	Allgemeiner Abzug max. 20 % des Reineinkommens § 31 Bst. b StG	Allgemeiner Abzug max. Fr. 20'000.- § 30 Bst. k StG

10. Kinderdrittbetreuungskostenabzug

10.1. Allgemeines

10.1.1. Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)

Bei der direkten Bundessteuer ist im Rahmen der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern und der Einführung von Art. 212 Abs. 2^{bis} DBG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 der Kinderdrittbetreuungskostenabzug in Kraft gesetzt worden. Von den Einkünften können die nachgewiesenen Kosten, jedoch **höchstens Fr. 10'000.-** (Steuerperiode 2011) bzw. **höchstens Fr. 10'100.-** (Steuerperiode 2012) für die Drittbetreuung jedes Kindes abgezogen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. nachfolgende Abschnitte). Detaillierte Angaben zum Kinderdrittbetreuungskostenabzug finden sich im Kreisschreiben Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Ziff. 8.

– Vgl. www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-030-D-2010-d.

Übersicht: Anwendung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges bei der direkten Bundessteuer (Steuerperioden 2010 - 2012):

	StP 2010	StP 2011	StP 2012
Bund	Kein Abzug	Allgemeiner Abzug (Art. 212 Abs. 2 ^{bis} DGB) max. Fr. 10'000.- pro Kind und Jahr	Allgemeiner Abzug (Art. 212 Abs. 2 ^{bis} DGB) max. Fr. 10'100.- pro Kind und Jahr

10.1.2. Kantonssteuer (ab Steuerperiode 2012)

Im Kanton Zug war der Kinderdrittbetreuungskostenabzug bzw. der Fremdbetreuungskostenabzug bisher als Sozialabzug ausgestaltet gewesen (§ 33 Abs. 2 StG). Infolge der bei der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommenen Revision des Steuergesetzes wurde dieser Abzug an die Vorgaben des Bundesrechts (Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG i.V.m. Art. 72I Abs. 1 StHG) angepasst und (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012) neu als allgemeiner Abzug ausgestaltet (§ 30 Bst. I StG).

Demgemäss können die nachgewiesenen Kosten, jedoch **höchstens Fr. 6'000.-** für die Drittbetreuung jedes Kindes abgezogen werden, falls die übrigen Bedingungen erfüllt sind (vgl. nachfolgende Abschnitte).

Übersicht: Anwendung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges bzw. Fremdbetreuungskostenabzuges bei den Kantons- und Gemeindesteuern (Steuerperioden 2010 - 2012):

	StP 2010	StP 2011	StP 2012
Kanton Zug	Sozialabzug (§ 33 Abs. 2 StG) max. Fr. 3'300.- pro Kind und Jahr	Sozialabzug (§ 33 Abs. 2 StG) max. Fr. 3'300.- pro Kind und Jahr	Allgemeiner Abzug (§ 30 Bst. I StG) max. Fr. 6'000.- pro Kind und Jahr

10.2. Voraussetzungen allgemein

Zur Geltendmachung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges sind folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- Die Kosten für das drittbetreute Kind entstehen vor der Vollendung des 14. Altersjahres (d.h. der Abzug kann nur bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden).
- Das drittbetreute Kind lebt im gleichen Haushalt wie die steuerpflichtige Person, welche für seinen Unterhalt sorgt.
- Die Kosten der Kinderdrittbetreuung stehen in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person.

Als Kinder, für die ein Kinderdrittbetreuungskostenabzug beansprucht werden kann, gelten einerseits die leiblichen Kinder sowie die Adoptivkinder nach Art. 264 ff. ZGB. Andererseits fallen bei Ehepaaren auch die nicht gemeinsamen Kinder (Stiefkinder) darunter (vgl. Art. 299 ZGB).

10.3. Grund der Drittbetreuung

Kinderdrittbetreuungskosten können von den steuerpflichtigen Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen.

Als **Erwerbstätigkeit** gilt jede selbständige oder auch unselbständige Tätigkeit im Sinne der Artikel 17 und 18 DBG.

Unter **Ausbildung** ist ein Lehrgang für eine berufliche Ausbildung wie beispielsweise eine Lehre oder ein Studium zu verstehen. Ebenfalls als Ausbildung wird die berufliche Weiterbildung, die mit dem erlernten oder gegenwärtig ausgeübten Beruf in Zusammenhang steht, sowie die im Hinblick auf einen Berufswechsel vorgenommene Umschulung anerkannt. Der Besuch eines Malunterrichtes oder eines Yogakurses beispielsweise gilt nicht als Ausbildung im engeren Sinne und ist daher als Freizeitgestaltung zu qualifizieren.

Die Definition der **Erwerbsunfähigkeit** richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Als Erwerbsunfähigkeit gilt der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit wird als Invalidität definiert (Art. 8 ATSG). Um den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige nicht nur erwerbsunfähig, sondern auf Grund seiner Beeinträchtigung auch nicht in der Lage sein, die Betreuung der Kinder selber wahrzunehmen.

10.4. Anspruchsberechtigung (Grundsätze)

10.4.1. Allgemeines (Eltern, Verwandte, Drittpersonen)

Gemäss Art. 212 Abs. 2 bis DBG können steuerpflichtige Personen, die für den Unterhalt der Kinder sorgen und mit ihnen im gleichen Haushalt leben, den Kinderdrittbetreuungskostenabzug geltend machen. Grundsätzlich sind damit die Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil gemeint. Lebt ein Kind jedoch nicht bei seinen Eltern, sondern beispielsweise bei einer verwandten Person (Tante, Onkel, Grossmutter, etc) oder einer Drittperson, welche an die Stelle der Eltern tritt und für das Kind sorgt (Pflegekind), soll diese den Abzug ebenfalls geltend machen können, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

10.4.2. Gemeinsame Besteuerung der Eltern

Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können die Kinderdrittbetreuungskosten geltend machen, wenn beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind.

10.4.3. Getrennte Besteuerung der Eltern (gemeinsamer Haushalt)

Konkubinatspaare, die **mit gemeinsamen Kindern** zusammen in einem Haushalt leben, können den Abzug geltend machen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind.

Halten Konkubinatspaare die **elterliche Sorge gemeinsam** inne, kann jeder Elternteil maximal die Hälfte des gesetzlichen Höchstbetrages der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen, begründen und nachweisen. Besteht **keine gemeinsame elterliche Sorge** über das gemeinsame Kind und werden keine Unterhaltszahlungen gemacht, kann nur der Elternteil mit der elterlichen Sorge die von ihm nachgewiesenen Kosten der Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen.

Bei Paaren **mit nicht gemeinsamen Kindern** kann der Abzug nur von dem Partner beansprucht werden, der Elternteil ist und die elterliche Sorge innehat.

10.4.4. Getrennte Besteuerung der Eltern (zwei Haushalte)

Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann grundsätzlich derjenige Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet, die Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen.

Befindet sich das Kind in **alternierender Obhut**, kann jeder Elternteil maximal die Hälfte des gesetzlichen Höchstbetrages der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen, begründen und nachweisen.

10.5. Abzugsfähige Kosten (Grundsätze)

10.5.1. Abzug der effektiven Betreuungskosten, kein Abzug von Lebenshaltungskosten

Der Abzug entspricht den nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte bis zum gesetzlichen Höchstbetrag. Es können nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, die ausschliesslich für die Betreuung der Kinder während der tatsächlichen Arbeits- oder Ausbildungszeit oder der tatsächlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person anfallen. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, so sind diese als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten würden auch entstehen, wenn die Kinder nicht durch Dritte betreut würden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, in: BBl 2009, S. 4766).

10.5.2. Bei unterjähriger Steuerpflicht

Bei unterjähriger Steuerpflicht ist der Maximalbetrag auf Grund der Dauer der Steuerpflicht entsprechend zu kürzen. Die Kinderdrittbetreuungskosten werden als regelmässig anfallend betrachtet und daher wird für die Satzbestimmung auf ein Jahr umgerechnet.

10.5.3. Beispiele für steuerlich abziehbare Kinderdrittbetreuungskosten

- **Taggelder für Kinderkrippen oder Kinderhorte:** Abziehbar sind Taggelder für private und öffentliche Organisationen wie Kinderkrippen oder Kinderhorte.
- **Vergütungen an Tagesmütter oder Tagesfamilien:** Als steuerlich abziehbare Kinderdrittbetreuungskosten kommen Vergütungen an Personen in Frage, welche die Betreuung von Kindern haupt- oder nebenberuflich ausüben, wie etwa Tagesmütter oder Tagesfamilien (ausgenommen Lebenshaltungskosten wie Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der betreuten Kinder, vgl. Abschnitt 10.5.4).
- **Kosten für die Anstellung einer Haushaltshilfe:** In Frage kommen Kosten für die Anstellung einer Haushaltshilfe, die sich während der Erwerbstätigkeit der Eltern auch um die Kinder kümmert; in der Regel ist pauschal 1/3 des Nettolohnes für die Haushaltshilfe (bei Aupair-Hausangestellten in der Regel pauschal 2/3 des Nettolohnes) abzugsfähig, da die übrigen Aufwendungen für die Haushaltsarbeiten nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten darstellen. Der Nachweis höherer effektiver Betreuungskosten bleibt der abzugsberechtigten Person vorbehalten.

Die Kosten von **Haushaltshilfen im Zusammenhang mit einer Behinderung** sind gemäss dem Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. August 2005 betreffend dem Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten, Ziff. 4.3.2, geltend zu machen (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. h bis DBG; § 30 Bst. i StG). Diese Kosten können somit nicht zusätzlich unter dem Titel Kinderdrittbetreuungskosten im Sinne von Art. 212 Abs. 2 bis DBG bzw. § 30 Bst. I StG in Abzug gebracht werden.

- **Internatskosten:** Abziehbar ist lediglich der Teil der Internatskosten, der durch die reine Betreuungsarbeit entstanden ist (z.B. notwendige Betreuung der Kinder in Internaten aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern). Reine Schulkosten (wie z.B. Kosten für die Ausbildung, Verpflegung und Unterkunft der Kinder) gelten dagegen als steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Von den Internatskosten ist daher ein angemessener Anteil an Kinderdrittbetreuungskosten zu berücksichtigen, der bis zum Maximalbetrag das Abzuges geltend gemacht werden kann. Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann unter diesem Titel ein Abzug von pauschal Fr. 1'200 pro Kind und Jahr geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer effektiver Betreuungskosten bleibt der abzugsberechtigten Person vorbehalten.

10.5.4. Beispiele für steuerlich nicht abziehbare Kosten

- **Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst:** Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst können nicht als Kinderdrittbetreuungskosten im Sinne von Art. 212 Abs. 2 bis DBG bzw. § 30 Bst. I StG in Abzug gebracht werden. Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann bei der Kantonssteuer in diesem Fall der Eigenbetreuungskostenabzug geltend gemacht werden (vgl. § 33 Abschnitt 9 des Steuerbuches).
 - **Drittbetreuungskosten ausserhalb der Arbeitszeit der Eltern:** Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind (z.B. durch Babysitting am Abend oder über das Wochenende), stellen nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten dar.
 - **Allgemeine Lebenshaltungskosten:** Ausgaben für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Freizeitgestaltung etc. sowie Schulgelder und Ähnliches zählen zu den privaten Lebenshaltungskosten der Kinder im engeren Sinn und können steuerlich nicht in Abzug gebracht werden. Betreuungskosten, die solche Lebenshaltungskosten mit enthalten, sind um den Betrag dieser Lebenshaltungskosten zu kürzen. Dabei sind die Ansätze des Merkblattes N2 / 2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung 'Naturalbezüge von Arbeitnehmenden' anzuwenden.
- Vgl. www.estv.admin.ch, Bundessteuer, Dokumentation, Merkblatt N 2 / 2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

Nachfolgend ein Auszug (Verpflegungs- und Unterkunftskosten von Kindern im Alter bis 14 Jahre):

Kinder	Im Alter von ... Jahren										
	Ansätze			bis 6			über 6 bis 13			über 13 bis 14	
Fr. pro	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr		
Frühstück	1.00	30.00	360.00	1.50	45.00	540.00	2.50	75.00	900.00		
Mittagessen	2.50	75.00	900.00	5.00	150.00	1'800.00	7.50	225.00	2'700.00		
Abendessen	2.00	60.00	720.00	4.00	120.00	1'440.00	6.00	180.00	2'160.00		
Volle Verpflegung	5.50	165.00	1'980.00	10.50	315.00	3'780.00	16.00	480.00	5'760.00		
Unterkunft (Zimmer)	3.00	90.00	1'080.00	6.00	180.00	2'160.00	9.00	270.00	3'240.00		
Volle Verpflegung und Unterkunft	8.50	255.00	3'060.00	16.50	495.00	5'940.00	25.00	750.00	9'000.00		

10.6. Nachweispflicht

Der Nachweis, dass der Abzug der Drittbetreuungskosten berechtigt ist, obliegt der steuerpflichtigen Person. Sie hat in der Steuererklärung im Formular Kinderdrittbetreuungskosten (Formular KDBK) die betreuenden Personen oder Institutionen als Rechnungssteller (bzw. Empfänger der Vergütungen) und die entsprechenden bezahlten Kosten aufzuführen. Die Kinderdrittbetreuungskosten sind mit Belegen nachzuweisen (z.B. Quittungen, Rechnungen, Lohnausweise).

Die Steuerpflichtigen haben zudem den Grund für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben und nachzuweisen (z.B. Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Erwerbsunfähigkeit, vgl. Ziffer. 10.3).

Kinderdrittbetreuungskosten gelten als Aufwendungen im Privatbereich der steuerpflichtigen Person. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit der Eltern sind sie auf das Privatkonto zu verbuchen und nicht der Geschäftsbuchhaltung zu belasten. Auch bei den selbständig Erwerbstätigen sind die Kosten sowie die Empfänger separat auszuweisen und zu belegen.